

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0291/2019/BV

Datum:
06.09.2019

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Antrag des Dokumentations- und Kulturzentrums
Deutscher Sinti und Roma e.V. auf Anerkennung als
Träger der freien Jugendhilfe/ Träger der
außerschulischen Jugendbildung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|----------------------|-----------------|-------------|--|--------------|
| Jugendhilfeausschuss | 24.09.2019 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag in Euro: |
|---------------------------------|-----------------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| • keine | |
| | |
| Einnahmen: | |
| • keine | |
| | |
| Finanzierung: | |
| | |
| | |
| Folgekosten: | |
| | |
| | |

Zusammenfassung der Begründung:

Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma e.V. hat mit Schreiben vom 25.06.2019 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Nach Prüfung des Antrags ist die Verwaltung zu der Auffassung gelangt, dass angesichts der Tätigkeiten des Antragsstellers eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung in Betracht kommt. Mit dieser Anerkennung ist automatisch auch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden. Der Träger erfüllt alle Voraussetzungen, die für eine Anerkennung nötig sind.

Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben

Die Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma hat mit Schreiben vom 25.06.2019 beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Nach einer Prüfung der hierfür eingereichten Unterlagen ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Tätigkeiten des Trägers eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nahelegen. Dies wurde mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum auch so besprochen.

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung muss geprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben des Jugendbildungsgesetz (JBG) zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung erfüllt werden.

2. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

2.1. Zuständigkeit:

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach § 17 JBG das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Über die Anerkennung muss daher vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg entschieden werden.

2.2. Voraussetzungen der Anerkennung

Träger der außerschulischen Jugendbildung werden nach § 4 JBG dann anerkannt- und vom Land Baden- Württemberg im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung grundsätzlich gefördert-, wenn sie

a.)

Ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden- Württemberg haben und sich überwiegend an baden- württembergische Teilnehmer wenden;

b.)

im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten;

c.)

den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen;

d.)

den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind;

e.)

im Rahmen der Zielsetzung und der Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen;

f.)
über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen;

g.)
sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen;

h.)
die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

2.3. Prüfung der Voraussetzungen

a.)
Der Antragsteller hat seinen Sitz in Heidelberg und wendet sich mit seinen Angeboten für Kinder und Jugendliche in erheblichem Maße an die Zielgruppe der Region.

b.)
Aus der Satzung des Vereins wird deutlich, dass die Inhalte der Arbeit sich im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung bewegen und eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit geleistet wird.

c.)
Die Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Anerkennung der Finanzbehörden nachgewiesen.

d.)
Die vorgelegte Übersicht über die Aktivitäten des Trägers für Jugendliche umfasst zahlreiche Angebote aus den Bereichen „Stärkung des Demokratie- und Geschichtsbewusstseins“, „Beratung und Bildung“ sowie „Empowerment und Selbstbewusstsein“. Sowohl die Inhalte als auch der Umfang der vorgestellten Maßnahmen sprechen dafür, dass die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind.

e.)
Im Rahmen der Zielsetzung des Vereins stehen die Angebote grundsätzlich allen Interessierten offen

f.)
Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma beschäftigt mehrere qualifizierte Mitarbeiter und Honorarkräfte zur Durchführung seiner Maßnahmen.

g.)
Die Frage der Finanzierung steht nicht im Zentrum des vorliegenden Antrags. Da das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma aber sowohl vom Land Baden-Württemberg als auch von der Bundesregierung institutionell gefördert wird, ist von einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung auszugehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma die formalen Kriterien des Jugendbildungsgesetzes für eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung erfüllt und auch inhaltlich wertvolle Beiträge zur außerschulischen Jugendbildung liefert.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma als Träger der außerschulischen Jugendbildung anzuerkennen. Mit der Anerkennung ist automatisch auch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

gezeichnet
in Vertretung
Wolfgang Erichson